

Tarifvertragsparteien

Brauereiverband Nord e.V.
Kapstadtring 10, 22297 Hamburg

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten - Landesbezirk Nord
Haubachstr. 22765 Hamburg

Fachlicher Geltungsbereich

Für die Brauereibetriebe, brauereieigenen Niederlagen sowie die den Brauereien als Nebenbetriebe oder als selbstständige Betriebsabteilungen angegliederten Mälzereien, die dem oben bezeichneten Verband als Mitglieder angeschlossen sind.

Persönlicher Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Laufzeit Tarifverträge

Manteltarifvertrag	gültig ab 01.01.1995 in der Fassung vom 29.04.2019
Entgeltrahmentarifvertrag	gültig ab 01.01.1998
Entgelttarifvertrag	gültig ab 01.04.2025

Bewertungsgruppen

Bewertungsgruppe I	Ausführen von <u>einfachen und mechanischen Tätigkeiten</u> in den <u>ersten zwei Monaten</u> nach der Einstellung. Nach Ablauf von zwei Monaten erfolgt eine Einstufung in die Bewertungsgruppe II bzw. III. Dies kann auch schon früher geschehen, wenn die gezeigten Leistungen dies anzeigen.
Bewertungsgruppe II	Ausführen von <u>einfachen, mechanischen oder schematischen Tätigkeiten</u> , die <u>teilweise eine Einarbeitungszeit</u> erfordern können. Diese Tätigkeiten erfordern keine Berufsausbildung oder entsprechende Anlernzeit.
Bewertungsgruppe III	Ausführen von Tätigkeiten nach <u>spezieller Anweisung</u> . Für diese Tätigkeiten ist keine Berufsausbildung, jedoch eine gewisse Anlernzeit erforderlich.
Bewertungsgruppe IV	Ausführen von Tätigkeiten, auch in <u>Teilbereichen</u> , die <u>Kenntnisse und Fertigkeiten</u> voraussetzen, die üblicherweise durch eine <u>abgeschlossene Berufsausbildung</u> erworben werden, oder Ausführen von Tätigkeiten von Arbeitnehmern, die ohne Berufsausbildung auf andere Weise entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und in dieser Tätigkeit gleichwertige Leistungen erbringen, oder Ausführen von Tätigkeiten, die durch übertragene Verantwortung oder durch <u>erhöhte</u> Verantwortung und Belastung gleichwertig sind.
Bewertungsgruppe V	Ausführen von <u>schwierigeren Tätigkeiten</u> . Schwierigere Tätigkeiten liegen vor, wenn neben der <u>abgeschlossenen Berufsausbildung</u> und einer <u>entsprechenden Berufserfahrung</u> nach der Berufsausbildung Tätigkeiten ausgeübt werden, die <u>teilweise eine größere Verantwortung</u> als nach Bewertungsgruppe IV erfordern. Diese Voraussetzungen können in Ausnahmefällen auch von Gleichgestellten gemäß Bewertungsgruppe IV Abs. 2 des Gruppenmerkmals erfüllt werden.

Bewertungsgruppe VI	Ausführen von Tätigkeiten, die eine <u>abgeschlossene Berufsausbildung</u> und eine <u>entsprechende Berufserfahrung</u> sowie <u>weitergehende Kenntnisse</u> erfordern, oder Ausführen von Tätigkeiten, die an die Selbständigkeit und Verantwortung Anforderungen stellen, die über die Tätigkeiten der Arbeitnehmer der Bewertungsgruppe V hinausgehen. In Ausnahmefällen kann die Berufsausbildung durch eine entsprechende Berufserfahrung ersetzt werden.
Bewertungsgruppe VII	Ausführen von Tätigkeiten in einem <u>bestimmten Aufgabenbereich</u> . Diese Tätigkeiten erfordern neben der <u>abgeschlossenen Berufsausbildung gründliche Kenntnisse und Fähigkeiten</u> , wie sie durch eine <u>längere Berufserfahrung</u> erworben werden können. Diese Tätigkeiten werden nach allgemeinen Anweisungen teilweise selbständig ausgeführt.
Bewertungsgruppe VIII	Ausführen von Tätigkeiten, die neben <u>Branchenkenntnissen</u> ein <u>erhöhtes Maß an Selbständigkeit und großes Fachwissen</u> voraussetzen.
Bewertungsgruppe IX	Ausführen von Tätigkeiten, für die <u>besondere Branchen- oder Fachkenntnisse, Erfahrungen oder Fähigkeiten</u> erforderlich sind. Diese Tätigkeiten werden zur <u>selbständigen Erledigung</u> im Rahmen <u>allgemeiner Anweisungen</u> übertragen.
Bewertungsgruppe X	Ausführen von schwierigen Tätigkeiten, die <u>gründliche Fachkenntnisse</u> oder <u>umfangreiche einschlägige Erfahrungen</u> sowie Übersicht über die Zusammenhänge mit angrenzenden Tätigkeitsgebieten erfordern. Diese Tätigkeiten werden nach allgemeinen Richtlinien <u>selbständig</u> ausgeführt.
Bewertungsgruppe XI	Ausführen von Tätigkeiten mit <u>größerer Leitungs- und Dispositionsbefugnis</u> , die <u>vielseitige Fachkenntnisse</u> sowie <u>Kenntnisse in angrenzenden Arbeitsgebieten</u> erfordern. Diese Tätigkeiten werden <u>selbständig und verantwortlich</u> ausgeführt.

Monatslöhne gemäß Arbeitsentgelttarifvertrag in €

	01.08.2025	01.06.2026
Bewertungsgruppe I	3.491,45	3.585,71
Bewertungsgruppe II	3.854,21	3.958,28
Bewertungsgruppe III	4.233,62	4.347,92
Bewertungsgruppe IV	4.422,80	4.542,21
Bewertungsgruppe V	4.616,03	4.740,66
Bewertungsgruppe VI	4.806,50	4.936,27
Bewertungsgruppe VII		
im 1. – 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	4.486,02	4.607,14
im 4. – 6. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	4.859,39	4.990,60
nach dem 6. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	5.199,49	5.339,88
Bewertungsgruppe VIII		
im 1. – 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	4.900,20	5.032,51
im 4. – 6. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	5.241,57	5.383,33
nach dem 6. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	5.471,57	5.619,30
Bewertungsgruppe IX		
im 1. – 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	5.110,29	5.248,27
im 4. – 6. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	5.527,49	5.676,74
nach dem 6. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	6.065,60	6.229,37

Bewertungsgruppe X		
im 1. – 3. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	6.041,40	6.204,52
im 4. – 6. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	6.289,27	6.459,08
nach dem 6. Tätigkeitsjahr in der Gruppe	6.629,39	6.808,39
Bewertungsgruppe XI	7.188,64	7.382,74

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.08.2025	01.06.2026
1. Ausbildungsjahr	1.105,70	1.135,55
2. Ausbildungsjahr	1.326,84	1.362,66
3. Ausbildungsjahr	1.547,98	1.589,78
4. Ausbildungsjahr	1.769,12	1.816,89

Regelarbeitszeit

39,0 h/Woche $\triangleq$ 169,0 h/Monat

Urlaubsdauer

Arbeitnehmer	
bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	28 Arbeitstage
ab 31. Lebensjahr	30 Arbeitstage
volljährige Auszubildende	25 Arbeitstage

Urlaubsgeld

Arbeitnehmer	510,16 Euro
Auszubildende	254,52 Euro

Sonderzuwendung

100% des Monatsentgelts

Vermögenswirksame Leistungen

keine Regelung

Zulagen

Mehrarbeit	25%
in der Nacht	40%
an arbeitsfreien Samstagen	35%
an Sonntagen	60%
an gesetzlichen Feiertagen	150%
Sonn- und Feiertagsarbeit im Rahmen der Schichtarbeit	
Sonntagsarbeit	60%
gesetzlichen Feiertagen	150%
Nachtarbeit (20 – 6 Uhr)	25%